

Einreicher: Fraktion Wir Prenzlauser		Datum:	Version: 1
	<b>Beratungsfolge</b>	Sitzungstermin	
1	Hauptausschuss	08.06.2020	
2	Stadtverordnetenversammlung	18.06.2020	
3			
4			

**Thema:**

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen

**Wortlaut:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau wie folgt zu ändern:

1. In Ergänzung zu § 5 wird der Absatz 6 eingefügt - Beitragsfreistellung ab dem dritten Kind - „Ab dem dritten Kind wird für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau kein Kostenbeitrag erhoben. Bei der Erhebung der Kostenbeiträge werden nur die zwei jüngsten Kinder berücksichtigt.“

2. Änderung der Höchstbeiträge lt. Anlagen zur Satzung

a) Höchstbeitrag der Anlage 1 (Krippenkinder) zur Satzung

- 1-Kind-Familie iHv 266,00 €
- 2-Kind-Familie iHv 199,00 €
- 3-Kind-Familie iHv 133,00 €

b) Höchstbeitrag der Anlage 2 (Kindergartenkinder) zur Satzung

- 1-Kind-Familie iHv 250,00 €
- 2-Kind-Familie iHv 187,00 €
- 3-Kind-Familie iHv 125,00 €

**Begründung des Antrags:**

zu Nr. 1:

Die Eltern mit drei und mehr Kindern sollen für deren Betreuung eine finanzielle Entlastung erhalten. Dem wird Rechnung getragen, in dem ab dem dritten Kind für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau kein Kostenbeitrag erhoben wird. Lediglich für die zwei jüngsten Kinder werden entsprechend der Satzung die Kostenbeiträge erhoben.





**Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Zu 1.

Die beantragte Änderung ist rechtlich nicht zulässig, da sie auf die Zahl der betreuten Kinder in einer Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau abstellt.

Rechtlich zulässig ist gemäß § 17 Abs.2 KitaG nur die Berücksichtigung aller unterhaltsberechtigter Kinder, unabhängig davon, ob eine Betreuung in einer kommunalen Kindertagesstätte erfolgt und vom Alter der Kinder. Der Satzungsentwurf stellt entsprechend dieser Rechtslage zutreffend in § 7 Abs.2 auf alle unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragspflichtigen ab.

Rechtlich möglich ist demnach, ab einer 3-Kind-Familie die Kostenbeiträge zu erlassen (unter Berücksichtigung aller Unterhaltsverpflichtungen), was jedoch eine zusätzliche Mindereinnahme von ca. 5 T € jährlich bedeuten würde. Darüber hinaus setzt eine Beitragsfreiheit ein falsches Signal in Richtung Landesregierung. Eine Beitragsfreiheit – in welcher Form auch immer - impliziert der Landesregierung, dass kommunale Träger selbst in der Lage sind, die Kosten bzw. höhere Einnahmeausfälle zu tragen, so dass das Konnexitätsprinzip nicht weiter verfolgt werden muss.

Zu 2.

Die angestrebte Änderung der Höchstbeiträge bei den Betreuungsformen Kinderkrippe und Kindergarten ist rechtlich nicht umsetzbar.

Das Höchsteinkommen lt. Anlage 1, für den der Höchstbeitrag infrage kommt, liegt bei einem Einkommen ab 5.500,00 € monatlich. Die nächst niedrigere Einkommensstufe (bis 5.499,99 € monatlich) weist einen Beitrag i. H. v. 313,00 € aus, der somit über den beantragten 266,00 € liegt. Ähnlich verhält es sich in der Betreuungsform Kindergarten lt. Anlage 2.

Rechtlich zulässig ist nur eine Reduzierung der höchsten Einkommensgrenze (nach derzeitiger Anlage bei 4.999,87 €), um dem Antrag gerecht zu werden oder eine Neustaffelung sämtlicher Beitragshöhen ausgehend von den beantragten Höchstbeiträgen bei Beibehaltung der Einkommensstufen. Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Antrag.

Beide dann rechtlich zulässigen Varianten hätten allerdings zur Folge, dass zusätzliche Einnahmeverluste von bis zu ca. 120 T € bzw. ca. 250 T € zu verzeichnen wären.

**Dadurch würden die bisherigen Einnahmen der Stadt Prenzlau aus Elternbeiträgen um noch einmal diesen Betrag - also von ursprünglich ca. 850 T € p. a. auf ca. 600 T € p. a. (Satzungsentwurf der Verwaltung) - auf schlussendlich ca. 350 T € reduziert werden.**

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin: Gebühren und Beiträge gehen vor Steuern!

Entgegen der Ansicht des Antragstellers hat das OVG Berlin-Brandenburg nicht entschieden, dass der höchste Elternbeitrag nicht über den durchschnittlichen Platzkosten aller Betreuungsformen liegen darf. In der als Beleg zitierten Entscheidung vom 22.05.2019 hat das Gericht vielmehr ebenfalls geprüft, ob die für die Betreuungsmodule Kinderkrippe, Kindergarten und Hort jeweils getrennt ermittelten Platzkosten über den festgesetzten Höchstbeiträgen liegen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.05.2019, 6 A 6.17, Rn. 24ff. juris). Diese Herangehensweise hat das Oberverwaltungsgericht erst kürzlich erneut bestätigt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.11.2019, 6 A 8.18 Rn. 20,23 juris).



Vor diesem Hintergrund ist die zitierte ältere Literaturmeinung aus dem Jahr 2018 durch die neuere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg überholt. Die Rechtsprechung anderer Bundesländer ist nicht aussagekräftig, da es um die Auslegung von Landesrecht geht.

Aus Sicht der Stadt Prenzlau ist nicht zu erwarten, dass das Oberverwaltungsgericht seine bisherige Rechtsprechung in anhängigen Verfahren ändern wird. Es besteht daher nur ein sehr geringes Risiko, dass die Satzung aus den vom Antragsteller geschilderten Gründen für unwirksam erklärt wird.

Abgestimmt mit:

Gerald Buth

Justiziar

Hendrik Sommer

Bürgermeister